

Anl. 1 AusbPO

AusbPO - Ausbilderprüfungsordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

(§ 12)

Amt der Landesregierung

Gebührenfrei gemäß § 29f Abs. 2
(Vor- und Familienname)

geboren am in

hat sich am der

AUSBILDERPRÜFUNG

gemäß der Ausbilderprüfungsordnung, BGBl. Nr. unterzogen und diese Prüfung laut Beschluß

der Kommission für die Abnahme der Ausbilderprüfung

mit Auszeichnung bestanden *) / bestanden *) / nicht bestanden *)

..... am

Amtssiegel

Für den Landeshauptmann:

*) Nichtzutreffendes

In Kraft seit 01.01.1996 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at